



Elektroreizgeräte - erlaubt oder verboten?

Momentan besteht eine große Unsicherheit bei Hundeführern. Ist der Einsatz von E-Reizgeräten grundsätzlich erlaubt oder generell verboten? Was ist mit der Sachkunde?

Unter Hundehaltern und -sportlern, Ausbildern, Jägern, Tierschützern und weiteren mit dieser Materie befassten Personengruppen herrscht derzeit erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob der Einsatz von Elektroreizgeräten bei Hunden aktuell gesetzlich verboten ist oder nicht. Selbst Juristen fällt es da nicht immer leicht, diese Frage korrekt zu beantworten, die Gerichte urteilen unterschiedlich.

Ein Blick auf die Fakten ergibt Folgendes: Für das gesamte Bundesgebiet regelt § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes die Verwendung von Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung das Ver-

halten eines Tieres erheblich einschränken oder es zur Bewegung zwingen. Unter diese Norm fallen nicht nur Elektroreizgeräte in der Hundeausbildung, sondern beispielsweise auch Weidezäune, Kuhstreiber und bei anderen Tieren verwendete „Dressurhilfen“.

Die Verwendung dieser Geräte ist nach dem bundeseinheitlich geltenden Gesetzestext bei allen Tierarten verboten, wenn durch die Verwendung den Tieren nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sofern dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht doch zulässig ist. Eine solche Ausnahme gilt etwa für die Elektrofischerei. Für die Hunde-

ausbildung existiert eine solche Ausnahmeregelung nicht. Diese Ausnahmen müssen durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sein, eine ministerielle Verwaltungsvorschrift oder ein Erlass – wie er etwa in NRW existiert – genügen hierzu nicht.

Anknüpfungspunkt des Gesetzes ist somit die Frage, ob durch die konkrete Verwendung eines Elektroreizgerätes im Einzelfall dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Geschieht dies, ist die Verwendung des Gerätes verboten und strafbar. Diese Beurteilung kann nur im Einzelfall getroffen und muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden.

Aus dem Gesetzeswortlaut

ist ein generelles Verbot der Elektroreizgeräte in der Hundeausbildung nicht abzuleiten, weder bundesweit noch regional.

Diese Einschätzung teilt und vertritt die Bundesregierung im zuletzt vorgelegten Tierschutzbericht 2003.

Auch die Landesregierung NRW ließ auf eine entsprechende kleine Anfrage im Landtag erklären, dass sie den Einsatz von Elektroreizgeräten bei der Polizeihundeausbildung – verantwortungsvolle Handhabung vorausgesetzt – für mit dem Tierschutzgesetz vereinbar hält.

In der Rechtsprechung hat unter anderem das Bayerische Oberste Landgericht deutlich ge-

Spannungsfeld Hundeausbildung:
Noch streiten sich die Gerichte, wie es
um den Einsatz von E-Reizgeräten
bestellt sein wird.



Fotos: Michael Migos / Peter Bräde

macht, dass zur Prüfung der Frage, ob die Verwendung eines Elektroreizgerätes strafbar sei oder nicht, im Einzelfall konkret zu ermitteln ist, ob und inwieweit dem Hund nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden sind.

Bei den Strafverfolgungsbehörden macht beispielsweise die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ihre Beurteilung der Strafbarkeit bei der Verwendung von Elektroreizgeräten davon abhängig, ob dem einzelnen Hund konkret nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden sind.

Das vielzitierte, umstrittene und noch nicht rechtskräftige Urteil des Obergerichtes Münster, das ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen bestätigt, stellt demgegenüber darauf ab, ob ein verwendetes Elektroreizgerät geeignet ist, beim Hund

nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen zu können. Die Münsteraner Richter stellen somit nicht auf die Umstände des Einzelfalles – sprich der konkreten Anwendung am einzelnen Hund ab – sondern stellen pauschal und ohne jede Begründung fest, dass Elektroreizgeräte zur Zufügung nicht unerheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden geeignet sind.

Diese Auffassung wendet sich gegen den Wortlaut des Tierschutzgesetzes. Ob die Rechtsauffassungen aus Recklinghausen und Münster haltbar sind, soll nunmehr das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig klären, um bundeseinheitliche Rechtssicherheit zu haben.

Alle bisherigen Entscheidungen der Gerichte und Behörden

im Bundesgebiet betrafen Einzelfälle und haben nur bezogen auf den konkreten Fall Relevanz. Keine dieser Einzelentscheidungen ist also geeignet, die Rechtslage bundesweit oder regional festzuschreiben. Diese Kompetenz haben nur Grundsatzentscheidungen der obersten Bundesgerichte oder Gesetze und Verordnungen der Bundes- bzw. Landesregierung. Bis zu einer solchen Entscheidung können sich die Instanzgerichte und Behörden somit in zukünftigen Verfahren der einen oder anderen Rechtsauffassung anschließen. Wie die Gerichte und Behörden in zukünftigen Fällen entscheiden, ist folglich derzeit offen.

Derzeit sind in verschiedenen Bundesländern Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit der Tierschutzkonformität u.a. der Elektroreizgeräte befassen. Ob und wann hier Ergebnisse vorliegen und in bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eingearbeitet werden, ist derzeit noch offen.

Fazit: Das Tierschutzgesetz verbietet den Einsatz von Elektroreizgeräten nicht generell, sondern nur bei unsachgemäßer Verwendung, nämlich wenn dem Hund bei der konkreten Verwendung nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

In keinem Bundesland ist derzeit eine allgemeinverbindliche abweichende Ausnahmeregelung durch den Landesgesetzgeber getroffen.

Sowohl der Erwerb als auch der Besitz von Elektroreizgeräten ist straffrei. Auch ist die Verwendung dieser Geräte am Hund erlaubt, wenn technisch und durch sachkundige Anwendung sichergestellt ist, dass dem Hund durch die Verwendung keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Wolfgang Rettig, Rechtsanwalt

Genereller Leinenzwang „unverhältnismäßig“

Nach dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg ist ein genereller Leinenzwang für Hunde „unverhältnismäßig“. (AZ: 11 KN 38/04). Eine Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Nach einer seit Dezember 2003 geltenden Verordnung müssen Hunde in dem Ort Hemmingen bei Hannover auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Grün- Park- und Sportanlagen sowie bei Veranstaltungen an einer reiß- und bissfesten Leine geführt werden. Dies sei zur Abwehr einer möglichen Gefahr notwendig.

Die Annahme, dass unangeleinte Hunde generell eine Gefahr für andere Hunde oder Menschen darstellen, werde durch die vorgelegten Unterlagen nicht belegt, so das Gericht.

Weder die Statistik der Beißunfälle noch die Stellungnahme der Polizei enthielten hinreichend Anhaltspunkte. G.G.v.H.

Dekadenter „Hundekult“

Hund und Frauchen können sich in Hamburg künftig im extravaganten Partner-Look einkleiden lassen. Die Modemacher einer Boutique wollen individuelle Kollektionen für Damen und ihre vierbeinigen Begleiter entwerfen.

„Hunde gehören heute einfach zum Lifestyle dazu. Viele Besitzer wünschen sich ausgefallene Accessoires für ihre kleinen Lieblinge“, so die Inhaberin des Geschäftes, die bisher in New York gearbeitet hat. G.G.v.H.